



**Betriebsordnung  
der TEM AG  
(nachfolgend TEM genannt)**

**Ausgabe 08 / 2022**

# INHALTSVERZEICHNIS

## **1. Allgemeines**

- 1.1 Zweck
- 1.2 Grundlage

## **2. Verhalten, Sorgfalt, Sicherheit und Ordnung**

- 2.1 Zusammenarbeit
- 2.2 Sorgfalt
- 2.3 Geheimhaltung
- 2.4 Sicherheit
- 2.5 Autos, Velos, Motorräder
- 2.6 Private Telefongespräche
- 2.7 Rauchverbot
- 2.8 Aufenthalt in den Arbeitsräumen
- 2.9 Arbeitsbeginn und Arbeitsende

## **3. Gesundheitsvorsorge, Unfall- und Brandverhütung**

- 3.1 Gesundheit
- 3.2 Sicherheit
- 3.3 Schutz
- 3.4 Beschädigungen

## **4. Fehlverhalten**

## **5. Inkraftsetzung**

# **1. Allgemeines**

## **1.1 Zweck**

Diese Betriebsordnung enthält Grundsätze, denen im Interesse aller Arbeitenden und der Firma dienen.

## **1.2 Grundlage**

Diese Betriebsordnung wurde aufgrund der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) aufgestellt und gilt für alle Mitarbeiter/innen und Lehrlinge.

Sie regelt in Ergänzung zu den Anstellungsbedingungen die innerbetriebliche Zusammenarbeit und bildet einen integrierenden Bestandteil des Arbeitsvertrages.

# **2. Verhalten, Sorgfalt, Sicherheit und Ordnung**

## **2.1 Zusammenarbeit**

Die Firma und ihre Mitarbeiter/innen sind bestrebt, alle durch das Arbeitsverhältnis sich ergebenden Fragen im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen. Die Mitarbeiter wahren die Interessen des Unternehmens nach bestem Wissen und Gewissen und arbeiten mit ihren Vorgesetzten, Mitarbeitern und Unterstellten konstruktiv und loyal zusammen.

## **2.2 Sorgfalt**

Unsoziales Verhalten verletzt die Interessen der Firma und das aller Mitarbeiter/innen. Jedermann ist daher verpflichtet, die Betriebsordnung zu respektieren und alle Weisungen, Reglemente und Vorschriften strikte zu befolgen.

## **2.3 Geheimhaltung**

Die Mitarbeiter/innen werden noch einmal darauf hingewiesen, dass sie zur Geheimhaltung verpflichtet sind, und darauf achten, dass Informationen der Firma nicht an Drittpersonen gelangen.

## **2.4 Sicherheit**

Der Aufenthalt von Familienmitgliedern, insbesondere Kindern oder sonstige Personen, die nicht in der TEM beschäftigt sind, muss aus versicherungstechnischen Gründen in allen Räumen - ausser dem Empfang und den Sitzungszimmern - untersagt werden. Im Falle eines Unfalls lehnen wir jede Haftung ab.

Ausnahmen können von der Geschäftsleitung genehmigt werden.

## **2.5 Autos, Velos, Motorräder**

Die Autos sind in den zugewiesenen Parkfeldern zu parkieren; Motorräder und Velos sind im Veloständer abzustellen.

## **2.6 Private Telefongespräche**

Die private Nutzung von Mobiltelefonen ist auf ein Minimum zu beschränken und darf die Arbeitsleistung nicht einschränken.

## **2.7 Rauchverbot**

Im gesamten Unternehmen gilt ein generelles Rauchverbot.

Raucherpausen dürfen ausserhalb des Gebäudes durchgeführt werden. Während der Pause muss ausgestempelt werden.

## **2.8 Aufenthalt in den Arbeitsräumen**

Ausserhalb der Öffnungszeiten ist jeder Aufenthalt in den Arbeitsräumen aus versicherungstechnischen Gründen untersagt. Während der Leistung von Überzeit ist dieses Verbot unter Berücksichtigung einer ausreichenden Überwachung aufgehoben.

## **2.9 Arbeitsbeginn und Arbeitsende**

Eingestempelt wird unmittelbar bei Aufnahme der Arbeit am Arbeitsplatz, bereits im Arbeits-Tenü.

Ausgestempelt wird beim Verlassen des Arbeitsplatzes, d.h. vor dem Betreten des Umkleideraumes, vor Umziehen, Händewaschen etc.

## **3. Gesundheitsvorsorge, Unfall- und Brandverhütung**

### **3.1 Gesundheit**

Die Bewahrung der Gesundheit und die Verhütung von Unfällen sind für die Mitarbeiter/innen und den Betrieb von grosser Bedeutung. Jedermann ist deshalb verpflichtet, Unfälle zu verhindern und die Betriebsleitung in der Durchführung aller beschlossener Massnahmen zur Gesundheitsvorsorge, Unfall- und Brandverhütung zu unterstützen.

### **3.2 Sicherheit**

Die Mitarbeiter/innen haben Weisungen der Betriebsleitung über Sicherheitsmassnahmen und die Sicherheitsvorschriften genau zu befolgen. Schutzeinrichtungen an Maschinen und anderen Betriebseinrichtungen müssen angewendet und dürfen auf keinen Fall entfernt oder geändert werden.

### **3.3 Schutz**

Schutzausrüstungen, z.B. Arbeitskleider, Schutzbrillen etc., dienen in erster Linie den Mitarbeitern und müssen deshalb auch stets zweckentsprechend gebraucht werden.

### **3.4 Beschädigungen**

Wer Beschädigungen oder Mängel an Gebäuden, Maschinen, Werkzeugen, Schutzeinrichtungen oder Schutzausrüstungen feststellt, hat diese unverzüglich dem zuständigen Verantwortlichen zu melden.

## **4. Fehlverhalten**

Übertretungen der Betriebsordnung sowie der von der Geschäftsleitung erlassenen Reglemente, Weisungen und Vorschriften ziehen Verwarnung nach sich. Schwere oder fortgesetzte Verfehlungen können als wichtige Gründe im Sinne von OR 337 ff zur fristlosen Auflösung des Arbeitsverhältnisses führen. Verletzung der Geheimhaltung und andere Verfehlungen können zivil- und/oder strafrechtliche Sanktionen zur Folge haben.

## **5. Inkraftsetzung**

Diese Betriebsordnung tritt per 1. August 2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Vorschriften.